

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Anthrosocial» - Verband anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie Schweiz» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rubigen (fortan Verband genannt). Er ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.

II. Zweck

Art. 2 Der Verband setzt sich für eine vielfältige, solidarische Gesellschaft ein, in der die dialogische Beziehungsgestaltung einen hohen Stellenwert hat. Er unterstützt und fördert alle Bestrebungen um individuell angepasste Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf jeden Alters. Dabei ist das anthroposophische Menschenverständnis wichtige Grundlage.

Der Verband:

- a. unterstützt dienstleistungsanbietende Organisationen, Institutionen und Initiativen, die Menschen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebensentwürfe begleiten
- b. bietet eine Vernetzungsplattform für Fachpersonen, Institutionen und Selbstvertretende, und vertritt deren Interessen gegenüber Fachwelt, Behörden und Öffentlichkeit
- c. verbindet Mitarbeitende von Institutionen, Menschen mit Unterstützungsbedarf und ihre Angehörigen
- d. setzt sich ein für Angebote und innovative Begleitansätze für Menschen mit Unterstützungsbedarf auf nationaler und internationaler Ebene
- e. arbeitet national und international aktiv mit anderen Organisationen zusammen
- f. unterstützt Bildungsangebote auf anthroposophischer Grundlage und ist selbst Anbieter von Fort- und Weiterbildungen fördert die Prävention von Gewalt und sexueller Ausbeutung
- g. Fördert die Prävention von Gewalt und sexueller Ausbeutung

III. Mitgliedschaft

Art. 3.1 Es werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:

- a. Einzelmitglieder, Paarmitglieder, Mitgliedschaft für Studierende
- b. Institutionen und andere dienstleistende Organisationen (im folgenden Text Institutionen genannt) ab fünf Plätzen. Diese sind gleichzeitig Mitglieder des Verbandsorgans Kuratorium (Kuratoriumsmitglieder).
- c. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik. Diese sind gleichzeitig Mitglieder des Verbandsorgans Kuratorium.
- d. Fördernde Mitglieder ohne Stimmberechtigung (Einzelmitglieder ohne Institutionen)

Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Art. 3.2 Mitglied kann werden, wer sich gegenüber den Zielsetzungen des Verbandes verpflichtet fühlt und diese mittragen will.

Voraussetzungen für Institutionen und Ausbildungsstätten sind neben der Entrichtung eines Jahresbeitrages:

- a. Für Institutionen: Dreijähriges Bestehen und Verankerung anthroposophischer Grundlagen in den Statuten des Rechtsträgers und im Leitbild.
- b. Für Ausbildungsstätten: Verankerung anthroposophischer Grundlagen in den Statuten des Rechtsträgers und im Leitbild, und ein dreijähriges Bestehen.
- c. Die im Kuratorium verbundenen Institutionen und Ausbildungsstätten unterstützen sich gegenseitig in der Entwicklung und der fachlichen und gesellschaftlichen Verankerung anthroposophischer Begleitansätze. Sie engagieren sich zu verbindlicher Zusammenarbeit, Solidarität und Absprache.

Aufnahme

Art. 3.3 Für Institutionen und Ausbildungsstätten: Aufnahmeantrag mit den notwendigen Unterlagen an den Vorstand des Verbandes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Institution ins Kuratorium. Die Zusammenarbeit wird durch die schriftliche Unterzeichnung einer "Bestätigung der Mitgliedschaft" durch beide Vertragspartner bekräftigt.

Kündigung, Austritt, Ausschluss

Art. 3.4 Für Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder: Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

- a. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder wenn grobe Verstöße gegen die Zwecke des Verbandes vorliegen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand des Verbandes ausgesprochen und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- b. Für Institutionen und Ausbildungsstätten: Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

IV. Organe

Art. 4 Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Das Kuratorium
- d. Die Geschäftsstelle
- e. Die Revisionsstelle

V. Mitgliederversammlung

Art. 5.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus Einzelmitgliedern, Vertretern der Institutionen und Ausbildungsstätten des Kuratoriums.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Art. 5.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
- a. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren.
 - d. Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzelmitglieder, Institutionen und Ausbildungsstätten
 - e. Genehmigung der «Regelungen» des Kuratoriums

Beschlüsse

Art. 5.3 Sachgeschäfte oder Wahlen gelten dann für angenommen, respektive zustande gekommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Einzelmitglieder und die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter des Kuratoriums dafür sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Statutenänderungen oder Auflösung des Verbandes erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Einladung

Art. 5.4 Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und mit Angaben der Traktanden jährlich einmal einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder müssen von diesem auf Antrag von fünf Kuratoriumsmitgliedern oder von einem Fünftel der Einzelmitglieder unter Einhaltung derselben Frist einberufen werden.

Art. 5.5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Mitgliederversammlungs-Termin schriftlich einzureichen.

VI. Vorstand

Art. 6.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert er sich selbst

Aufgaben des Vorstandes

Art. 6.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung und stellt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer an.

Spezifische Aufgabenstellungen kann der Vorstand an Arbeitsgruppen und Fachpersonen delegieren

VII. Kuratorium

- Art. 7 Die Grundlage, die Aufgaben und Zielsetzungen, die Form der Zusammenarbeit und die gegenseitigen Verbindlichkeiten sind in den "Regelungen" festgehalten. Durch die gegenseitige schriftliche Unterzeichnung der "Bestätigung der Mitgliedschaft" werden diese vertraglich geregelt.
Jede Institution und Ausbildungsstätte hat eine Stimme im Kuratorium.

VIII. Geschäftsstelle

- Art. 8 Die Geschäftsstelle dient der Wahrnehmung, Durchführung und Koordination der Aufgaben des Verbandes. Ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden durch den Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt und den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

IX. Revisionsstelle

- Art. 9 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer fachlich geeigneten Persönlichkeit oder einer juristischen Person. Sie prüft jährlich die Rechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

X. Finanzen

- Art. 10 Der Verband gewinnt die notwendigen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, eventuellen Beiträgen der öffentlichen Hand und Spenden.

XI. Vernetzung mit Verbänden

- Art. 11 Der Verband kann, wenn es die Aufgaben erfordern, mit anderen Verbänden / Organisationen kooperieren oder deren Mitglied werden.
Der Verband kann zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben regionale oder fachliche Untergruppen bilden, die sich ihrerseits, in Absprache mit dem Vorstand, mit anderen Vereinigungen und Verbänden vernetzen können.

XII. Haftung

- Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIII. Auflösung

- Art. 13 Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird ein allfälliger Überschuss für eine gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung verwendet.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung am 16. Juni 2021 genehmigt und ersetzen die vorherige Version vom 8. Juni 2016.

Die Präsidentin



Helen Baumann

Geschäftsführer



Matthias Spalinger